

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 40/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Febr. 1968

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
häftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Januar 1968 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	F e y	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1965
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht des Schweißers Ralf-Günter K. (K.) -Beigeladener zu 2)- in der Arbeitslosenversicherung (ArblV) und die entsprechende Beitragspflicht der klagenden Firma Heinrich H. für die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 15. März 1960. Die Klägerin beschäftigte K. vom 1. April 1959 an zur Ausbildung. Nach dem schriftlichen Lehrvertrag vom 14. April 1959 sollte die Lehrzeit bis zum 30. September 1962 dauern. K. brach die Lehre jedoch am 15. März 1961 vorzeitig ab und nahm anschließend eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber auf. Durch Bescheid vom 23. März 1961 forderte die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse, bei der für K. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet worden waren, mit Rücksicht auf § 63 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) auch Beiträge zur ArblV für die gesamte Lehrzeit. Sie wies darauf hin, die Versicherungsfreiheit einer Beschäftigung zur Ausbildung bei K. sei infolge der Beendigung der Lehre vor Ablauf von zwei Jahren nicht erfüllt.

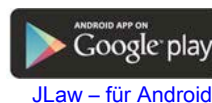
Der Widerspruch blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Klage nach Beiladung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) durch Urteil vom 16. Mai 1963 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte -zugelassene- Berufung ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1965 zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: K. habe seine Lehre vor Ablauf von zwei Jahren beendet. Aus

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

diesem Grunde sei er -rückblickend betrachtet- von Anfang an nicht versicherungsfrei gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AVAVG gewesen. Diese Vorschrift setze nach ihrem Wortlaut für die Versicherungsfreiheit nicht nur einen schriftlichen Lehrvertrag über die Mindestdauer von zwei Jahren, sondern eine ebenso lange tatsächliche Ausbildungsdauer voraus. Fehle diese "Doppelbedingung", so sei für die Anwendung des § 63 Abs. 3 Satz 2 AVAVG kein Raum. Diese Regelung beziehe sich nur auf Fälle, in denen Versicherungsfreiheit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 AVAVG bestehe und in denen das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer vorzeitig beendet werde.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die -zugelassene- Revision eingelegt. Zur Begründung macht sie geltend: Dem LSG könne nicht darin gefolgt werden, wenn es meine, daß die Versicherungsfreiheit auch eine tatsächliche Ausbildungsdauer von zwei Jahren voraussetze. Es genüge, daß diese vereinbart und Gegenstand des Vertragsinhalts sei.

Gegen die Auffassung des LSG spreche auch die Entwicklungsgeschichte dieser Bestimmung. Schließlich erscheine es nicht frei von Bedenken, wenn das LSG § 63 Abs. 3 Satz 2 AVAVG nur auf die Fälle beziehe, in denen das Lehrverhältnis nach Ablauf von zwei Jahren vorzeitig beendet werde.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1965 den Bescheid der Beklagten vom 23. März 1961 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1961 insoweit aufzuheben, als Beiträge zur ArblV für die Zeit vom 1. April 1959 bis 15. März 1960 gefordert werden.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte und die beige-ladene BfArb beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Der Beige-ladene K. ist nicht vertreten.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-gesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist unbegründet.

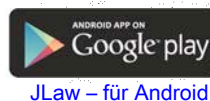
Grundsätzlich besteht für Lehrlinge in der Krankenversiche-rung (§§ 165 Abs. 1 Nr. 1, 165 a Nr. 2 RVO) und in der ArblV (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG) Versicherungspflicht. Nach § 63 Abs. 1 AVAVG ist jedoch eine Beschäftigung zur Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zwei-jähriger Dauer ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung in der ArblV versicherungsfrei, wenn der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann und die Beschäfti-gung zur Ausbildung nicht vor Ablauf von zwei Jahren endet. Dabei bleibt eine frühere Beendigung außer Betracht, die nur infolge der Festsetzung eines vorzeitigen Prüfungstermins eintritt. Gemäß Abs. 3 aaO erlischt die Versicherungsfrei-heit zwölf Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung zur Ausbildung durch Zeitablauf endet. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Ver-sicherungsfreiheit rückwirkend mit dem Beginn dieser Be-schäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung.

Abs. 1 aaO setzt also seinem eindeutigen Wortlaut nach für die Versicherungsfreiheit ein Doppeltes voraus, daß nämlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die tatsächliche Ausbildung mindestens zwei Jahre dauert und der Lehrvertrag diese Dauer beinhaltet (sogen. "Doppelbedingung", BSG in SozR Nr. 1 zu § 63 AVAVG). Eine Ausnahme läßt lediglich Satz 2 Abs. 1 aaO zu, nach dem bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung infolge Vorverlegung des Prüfungstermins die Versicherungsfreiheit nicht erlischt, weil in diesem Fall das Ausbildungsziel gleichwohl erreicht ist.

Die Voraussetzung der zweijährigen Dauer des Ausbildungsverhältnisses wird auch nicht durch Abs. 3 aaO geändert. Einmal ist Abs. 1 die übergeordnete Vorschrift (vgl. Bayer. LSG, Breithaupt 1964, 991, 992), zum anderen wäre die Regelung in Abs. 1 sowie der "und"-Satz in Abs. 1 Satz 1 bedeutungslos und überflüssig, wenn für alle Fälle der Versicherungsfreiheit Abs. 3 anzuwenden wäre. Daraus folgt, daß die Regelung in Abs. 3 sich nur auf die Fälle bezieht, in denen Versicherungsfreiheit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 AVAVG besteht, das Lehrverhältnis also mehr als zwei Jahre dauert und erst nach Ablauf des zweiten Lehrjahres vorzeitig beendet wird (ebenso Krebs, AVAVG, Stand September 1966, § 63 Rz. 20; Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 63 Anm. 33; SG Köln, BKK 1962, 184; BMA nach dem Runderlaß des Präsidenten der BfArb vom 17. April 1959, II a 2 7063.3 - 127/59.4, BARbI S. 363 = DOK 1959, 252, zweifelnd: Fangmeyer/Ueberall, AVAVG, § 63, 424/2 und 437. Er meint, diese Auffassung entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers. Unentschieden Bürgel, "Die Beiträge" 1962, 135; a.A. Böhner, "Der Betrieb" 1963, 551, 552. Er vertritt die Ansicht, in Abs. 1 werde ausschließlich bestimmt, wann Versicherungsfreiheit gegeben ist, während Abs. 3 unabhängig davon festlege, unter welchen Voraussetzungen diese Versicherungsfreiheit erlösche. Böhner läßt dabei die Stellung des Absatzes 1 in § 63 AVAVG und den Sachzusammenhang außer Betracht und übersieht die in Abs. 1 normierte Doppelbedingung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

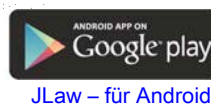
Dieser Auslegung stehen, wie das LSG bereits zutreffend hervorgehoben hat, auch nicht die Gesetzesmaterialien zu § 63 AVAVG, der durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) seine jetzige, ab 1. April 1957 geltende Fassung erhalten hat, entgegen. Die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge richtete sich bis zur Neuregelung in § 63 AVAVG nach § 74 AVAVG a.F. Sie hing u.a. lediglich von einem schriftlichen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer ab und erlosch zwölf Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung durch Zeitablauf endete. Für das Erlöschen der Versicherungsfreiheit i.S. des § 74 AVAVG a.F. war nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts der im Lehrvertrag vorgesehene Endzeitpunkt der Lehre auch dann maßgebend, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig abgebrochen wurde (GE Nr. 3672 in AN 1930, 97; GE 4384 in AN 1932, 241). Dies wurde als unbefriedigend empfunden. Der Entwurf einer großen Novelle sah in § 74 deshalb vor, daß eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer "bis zur Beendigung des ersten Lehrjahres" versicherungsfrei sein solle (BT-Drucks. II/1274).

Der Ausschuß für Arbeit ist der Regierungsvorlage in dieser Form jedoch nicht gefolgt. Einen zu Beginn der Beratung gestellten Antrag, die Versicherungsfreiheit von Lehr- und Anlernverhältnissen ganz zu beseitigen, lehnte er ab (vgl. seinen 2. Schriftlichen Bericht, BT-Drucks. II/2714 S. 6). Er hielt es "vielmehr für zweckmäßig, die Versicherungsfreiheit in möglichst weitgehender Anlehnung an das geltende Recht zu regeln, nach dem nur das letzte Lehrjahr versicherungspflichtig ist. Er hat dabei besonderen Wert darauf gelegt, daß auch bei vorzeitiger Beendigung des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Lehr- oder Anlernverhältnisses ein durch 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung begründeter Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht". Der Ausschuß hat demgemäß dem § 63 AVAVG die Fassung gegeben, wie sie jetzt Gesetz geworden ist.

Die Entstehungsgeschichte erklärt nur die Neufassung des Absatzes 3 § 63 AVAVG über das Erlöschen der Versicherungspflicht, nicht aber die Einengung der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 63 Abs. 1 AVAVG mit der dort genannten Doppelbedingung, die ebenfalls auf Anregung des Ausschusses für Arbeit vorgenommen worden ist. Wie bereits dargelegt, liegt also eine Versicherungsfreiheit in dem zu entscheidenden Rechtsstreit nur dann vor, wenn die Doppelbedingung erfüllt ist. Das war hier jedoch nicht der Fall, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)